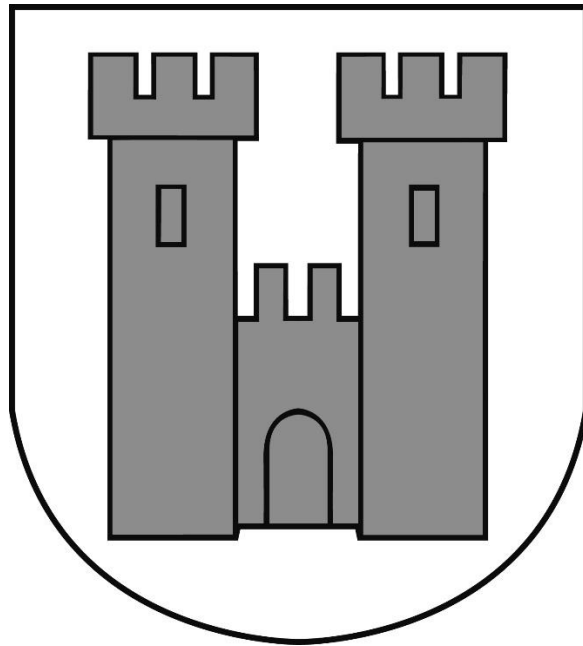


# **Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.**



## **Richtlinien Ehrungen für besondere Verdienste**

**2017**

1.13.39

## **Richtlinien Ehrungen für besondere Verdienste**

### **Grundsatz**

Der Gemeinderat ist sich der Bedeutung von besonderen Leistungen seiner Einwohner in verschiedenen Sparten bewusst.

Die Ehrungen für besondere Verdienste (nachfolgend „Ehrungen“) sollen ein von der Gemeinde Erlenbach i.S., den Vereinen und der Bevölkerung gemeinsam getragener und breit abgestützter, geschätzter, erfreulicher und attraktiver Anlass sein, bei dem Personen, Gruppen und Vereine besonders gewürdigt werden, die sich in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben.

Es ist das Ziel aller Beteiligten, zu einer erfolgreichen und würdigen Durchführung beizutragen.

Im Vordergrund der Ehrungen steht die Würdigung der Verdienste und Leistungen von Personen.

### **Art. 1: Durchführung**

1.1 Die Ehrungen in der Gemeinde Erlenbach finden einmal jährlich statt.

1.2 Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Ehrungen ist die Behörde der Gemeinde Erlenbach (nachfolgend „Gemeinde“), welche diese an die Kulturkommission delegiert hat.

### **Art. 2: Definition**

2.1 Geehrt werden können

- Erlenbacherinnen und Erlenbacher mit Wohnsitz in der Gemeinde
- Vereine der Gemeinde
- Mitglieder eines „Erlenbacher“-Vereins

die sich in einem oder mehreren Bereichen (Soziales, Sport, Kultur, Musik, Politik usw.) in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben.

2.2 Im Bereich Sport werden üblicherweise Sportlerinnen und Sportler geehrt, die im vergangenen

Jahr bzw. seit den letzten Ehrungen einen Podestplatz bei nationalen oder internationalen Einzel- oder Mannschaftswettkämpfen erreicht haben.

Ausnahmsweise können auch weitere herausragende Sportresultate zur Ehrung zugelassen werden.

2.3 In den anderen Bereichen werden üblicherweise Vereinsmitglieder geehrt, die im vergangenen

Jahr bzw. seit den letzten Ehrungen in ihren Sparten eidgenössische oder internationale Auszeichnungen erhalten haben, sowie Einzelpersonen ohne Vereinszugehörigkeit.

2.4 Vereine werden geehrt, wenn sie im vergangenen Jahr bzw. seit den letzten Ehrungen an einem eidgenössischen oder internationalen Anlass einen Podestplatz/Titelgewinn erreicht haben.

2.5. Für Nebenkategorien wie Senioren, Junioren oder ähnliche berechtigt nur der 1. Rang zur Nominierung.

2.6. Personen, welche über längere Zeit im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gestanden haben, können im Rahmen „grosse Verdienste über längere Zeit“ geehrt werden.

2.7 Der definitive Entscheid, welche Personen, Gruppen und Vereine geehrt werden sollen, obliegt abschliessend dem Gemeinderat.

**Art. 3: Meldung**

Einen schriftlichen Vorschlag kann jede(r) Bewohner(in) der Gemeinde Erlenbach i.S. machen, und die Vereine sind für die schriftliche Meldung ihrer mit Werdegang der vorgeschlagenen Person/en sowie eine Beschreibung der besonderen Leistung/en beigelegt werden.

**Art. 4: Geschenke**

4.1 Jede geehrte Einzelperson erhält einen Geldbetrag, ein Präsent oder einen Gutschein im Gegenwert von 100 Franken.

Jeder geehrte Verein erhält in der Regel einen Geldbetrag, ein Präsent oder einen Gutschein im Gegenwert von insgesamt mindestens 500, maximal 1'000 Franken.

4.2 Zusätzlich erhält jede geehrte Person, Gruppe bzw. jeder geehrte Verein, Gruppe, Mannschaft eine bleibende Erinnerung an die Ehrung (Urkunde, Gravur o.ä.).

4.3 Über die definitive Ausgestaltung entscheidet abschliessend der Gemeinderat.

**Art. 5 Anlass**

5.1 Der Ehrungsanlass findet jährlich im 3. oder 4. Quartal des Jahres statt. Das Datum wird rechtzeitig in den Veranstaltungskalender aufgenommen.

5.2 Das Programm wird im Rahmen der vorhandenen Mittel (Budget) durch die Kulturkommission gestaltet.

5.3 Die Kulturkommission kann zur Umrahmung des Anlasses andere Kulturschaffende oder Sportler beiziehen, soweit ihre Budgetmittel dies zulassen.

**Art. 6: Abwesenheit**

6.1 Zu ehrende Personen, die wegen Erkrankung, Arbeit, Landesabwesenheit usw. an der Ehrung nicht anwesend sein können, haben sich bei der Gemeinde nach Erhalt der rechtzeitigen Einladung abzumelden.

6.2 Wer nicht persönlich anwesend sein kann, erhält die bleibende Erinnerung an die Ehrung per Post zugestellt.

**Art. 7: Rechtsmittel**

Gegen den Entscheid, wen der Gemeinderat zur Ehrung vorschlägt, kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

**Art. 8: Inkraftsetzung**

Diese Richtlinien treten mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Erlenbach, 24. April 2017

**Namens des Gemeinderates**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. S. Künzi

sig. S. Wiedmer

S. Künzi

S. Wiedmer